

Entschädigung für NS-Verfolgte in den Niederlanden

Krieg und deutsche Besatzung, 1940–1945

Am 10. Mai 1940 überfiel das Deutsche Reich Belgien, Luxemburg und die Niederlande. Bereits drei Tage später verlegten das Regierungskabinet und Königin Wilhelmina ihren Sitz ins Exil nach London. Am 15. Mai kapitulierten die niederländischen Streitkräfte. Anders als in Belgien ordnete Hitler eine Zivilverwaltung an, die Arthur Seyß-Inquart als politischem Reichskommissar unterstand. Im neu etablierten nationalsozialistischen Überwachungsapparat wirkten auch Niederländer mit, unter anderem aus der Nationalsozialistischen Bewegung (NSB). Rechneten die Besatzer zunächst mit einer „Selbstnazifizierung“, wurden gegen Ende des Krieges die Maßnahmen zur Ausbeutung niederländischer Arbeitskraft und Waren immer härter. 100.000 niederländische Jüdinnen und Juden wurden deportiert, nur 5.000 kehrten zurück.

Ende der Besatzung

Nachdem die Alliierten am 6. Juni 1944 in der Normandie gelandet waren, hoffte die niederländische Bevölkerung auf eine schnelle Befreiung im September 1944. Allerdings konnte nur ein kleiner Teil im Süden des Landes befreit werden. Für einen Großteil der Bevölkerung endete die deutsche Besatzung erst nach dem sogenannten Hungerwinter 1944/45 am 5. Mai 1945. Jährlich wird am 4. Mai, dem Nationalen Totengedenktag, der Opfer des Krieges gedacht.



INTERVIEW 1 ELLEN GEURTSSEN

Ellen van Dijk-Geurtsen, Tochter von Hendrikus Geurtsen → [Biografie](#)
2024: Wie ist die Erinnerung an die Besatzungszeit?



**Kranzniederlegung am Nationalmonument
bei der Gedenkzeremonie am 4. Mai 2014.**

National Comité 4 en 5 mei, Jasper Julien



INTERVIEW 2 MARTIN KENTIE

Martin Kentie, Sohn von Cornelis Kentie → [Biografie](#)
2023: „Anfang Mai war es am schlimmsten“

Mehr erfahren: Niederländische Zwangsarbeit für das Deutsche Reich

Insgesamt waren 450.000–500.000 Niederländer*innen als Zwangsarbeiter*innen im Deutschen Reich, weitere 11.000 im von der deutschen Wehrmacht besetzten Europa. Ab März 1941 konnten Arbeitslose innerhalb der Niederlande „dienstverpflichtet“ werden, ein Jahr später auch im Ausland. Für „Dienstpflichtverweigerer“ wurden sogenannte Arbeits-erziehungslager eingerichtet. Niederländische Unternehmen mussten ab April 1942 einen Prozentsatz ihrer Beschäftigten zur Arbeit ins Deutsche Reich senden. Oft wurden junge, unverheiratete Männer wie Cornelis Kentie → [Biografie](#) nach Deutschland geschickt. Im weiteren Kriegsverlauf kam es zu Verschärfungen mit Razzien und Deportationen. Obwohl ihr Einsatz nicht freiwillig war, standen die heimgekehrten Zwangsarbeiter*innen nach Kriegsende häufig unter Kollaborationsverdacht.



INTERVIEW 3 MARTIN KENTIE

Martin Kentie, Sohn von Cornelis Kentie → [Biografie](#)
2023: Der Umgang mit Rückkehrern nach Kriegsende.

Frühe Entschädigung, Mai 1945–April 1946

Nach dem Krieg litt die niederländische Bevölkerung unter Hunger und Armut. Die Infrastruktur war zerstört, die Versorgungslage schlecht. Ehemalige politische Häftlinge konnten zwischen Mai 1945 und April 1946 zusätzliche Lebensmittelkarten beim *Afwikkelingsbureau Concentratiekampen* beantragen. Dieses war bereits vor Kriegsende aus dem Engagement einiger Bewohner*innen der Gemeinde Vught hervorgegangen, die den Häftlingen des dortigen Lagers Lebensmittelpakete zugesandt hatten. Nach der Befreiung weitete das Büro seine Aufgaben aus, u.a. mit der Suche nach Vermissten und der sozialen Betreuung ehemaliger politischer Häftlinge. Die Haftzeit in Wolfenbüttel erkannte das *Afwikkelingsbureau Concentratiekampen* in der Regel nicht als politische Haft an.

Extra levensmiddelen voor ex-politieke gevangenen

Alle Nederlanders, die tengevolge van politieke activiteit in buitenlandse concentratiekampen opgesloten zijn geweest en door de geallieerden zijn bevrijd, dienen zich ter verkrijging van extra levensmiddelen schriftelijk te wenden tot het afwikkelingsbureau concentratiekampen, Taalstraat 60, Vught. Hierbij moet opgave worden gedaan van naam en voornamen, geboorteplaats en -datum, tegenwoordig adres, datum en plaats van arrestatie, reden van arrestatie, kampen of gevangenissen waarin men heeft gezeten, datum van terugkeer in Nederland. Indien men onder andere naam is gearresteerd of vroeger een andere woonplaats had, dient dit te worden vermeld. Het afwikkelingsbureau vestigt er de aandacht op, dat onvolledig ingevulde aanvragen niet in behandeling kunnen worden genomen.

„Extra Lebensmittelmarken für ehemalige politische Gefangene“: Aufruf in der Zeitung „De Waarheid“ am 4. Juli 1945

Nationale Entschädigungsregelungen, ab 1947

1947 erließ die niederländische Regierung das *Wet Buitengewoon Pensioen* (Gesetz über außerordentliche Renten, WBP). Das WBP gewährte Personen einen Rentenanspruch, die durch ihre Beteiligung am Widerstand gegen die deutsche Besatzung physische oder psychische Schäden erlitten hatten. Auch Hinterbliebene von Widerstandskämpfer*innen, die in den Niederlanden verstorben waren, konnten einen Antrag stellen. Die Höhe der Rente hing vom Grad der Invalidität ab. Mit der Bearbeitung wurde die *Stichting 1940–1945* betraut – eine private Stiftung, die sich bereits um die Versorgung von Widerstandskämpfer*innen bzw. ihrer Hinterbliebenen gekümmert hatte. Die Auszahlung erfolgte durch die niederländische Sozialversicherungsbank (SVG).

Mehr erfahren: Die Rolle der Überlebendenverbände

Bereits im Oktober 1944 wurde die *Stichting 1940–1945* heimlich als private Organisation gegründet, um Mitglieder des niederländischen Widerstands bzw. deren Angehörige zu unterstützen. Ab Juni 1945 agierte sie offiziell als Organisation und übte erheblichen politischen Einfluss auf die Rentengesetzgebung aus. Ein weiterer wichtiger Verein war die 1945 gegründete *Nederlandse Vereniging van Ex-Politieke Gevangenen uit de bezettingstijd (Expogé)*. Ihr Ziel war die Unterstützung ehemaliger Häftlinge und ihrer Angehörigen, unter anderem bei der Beantragung von Leistungen oder der Gewährung von Darlehen und Vorschüssen.



Poster der Stichting 1940–1945:
„Unterstützt die Stiftung 1940–1945“, 1952
Stichting 1940–1945



INTERVIEW 4 THEO KENTIE

Theo Kentie, Sohn von Cornelis Kentie, 2023:
Verurteilte Zwangsarbeiter*innen hatten keine Interessensvertretung



INTERVIEW 5 ELLEN GEURTSSEN

Ellen van Dijk-Geurtsen, Tochter von Hendrikus Geurtsen, 2024:
Wer zählte in der niederländischen Nachkriegsgesellschaft als Verfolgte*r?

Mehr erfahren: Die Kolonie Niederländisch-Indien und Japan

Die niederländische Kolonie Niederländisch-Indien (heute: Indonesien) war im Zweiten Weltkrieg von Japan besetzt. Erst zwei Tage nach der Kapitulation Japans am 15. August 1945 rief die neue Regierung die Unabhängigkeit aus.

Erst 1973 folgte mit dem *Wet uitkeringen vervolgingsslachtoffers* (Verfolgtenversorgungsgesetz, kurz WUV) eine analoge Regelung zum WBP, die diejenigen berücksichtigt, die während der deutschen oder japanischen Besatzung wegen ihrer „Rasse“, Religion, Weltanschauung oder sexuellen Orientierung oder wegen Umgehung der Zwangsbeschäftigung physische oder psychische Schäden erlitten hatten. Schließlich trat 1984 das *Wet uitkeringen burger-oorlogsslachtoffers* (Bürgerkriegsopferversorgungsgesetz, WUBO) in Kraft, das invalidisierten Zivilpersonen eine Rente zusprach. Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem früheren Einkommen und den familiären Verhältnissen.



INTERVIEW 6 THEO KENTIE

Theo Kentie, Sohn von Cornelis Kentie, 2023: Strafgefangene wie Cornelis Kentie waren von den Entschädigungsleistungen ausgeschlossen.

Globalabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland, ab 1960

Nach langwierigen Verhandlungen schlossen die Niederlande und die Bundesrepublik Deutschland 1960 einen sogenannten Ausgleichsvertrag ab, der auch Entschädigungszahlungen regelte. Die Verteilung der Gelder war der niederländischen Regierung überlassen und sorgte für Diskussionen. Berücksichtigt waren schließlich diejenigen, die rassistisch oder aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung verfolgt wurden. Zu den anerkannten Verfolgungstatbeständen gehörten Freiheitsentzug ab drei Monaten, das Tragen des „Judensterns“, Sterilisation und Invalidität. Das Geld wurde unter allen Antragsteller*innen nach einem Punktesystem aufgeteilt. Das beauftragte *Centraal Afwikkelingsbureau Duijse Schade-Uitkeringen* (Zentrales Abwicklungsbüro für deutsche Schadensleistungen, C.A.D.S.U.) bearbeitete bis Mitte 1966 über 50.000 Anträge. Es lehnte knapp 8.500 Anträge ab und zahlte im Falle einer Annahme zwischen 300 und 6.000 Gulden an die Betroffenen.

Gesetz
zu dem Vertrag vom 8. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Königreich der Niederlande zur Regelung von Grenzfragen
und anderen zwischen beiden Ländern bestehenden Problemen
(Ausgleichsvertrag)

Vom 10. Juni 1963

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Den Haag am 8. April 1960 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Regelung von Grenzfragen und anderen zwischen beiden Ländern bestehenden Problemen (Ausgleichsvertrag) und den beigefügten Briefwechseln wird zugestimmt. Der Vertrag und die beigefügten Briefwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) In den Gebietsteilen, die am 31. Dezember 1937 zum Königreich der Niederlande gehörten und die gemäß Artikel 1 des Grenzvertrags zur Bundesrepublik Deutschland gehören, treten mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Grenzänderungen die in den angrenzenden deutschen Gemeinden geltenden Vorschriften des Bundesrechts in Kraft. Das gleiche gilt für die niederländischen Gebietsteile, die gemäß Artikel 2 des Grenzvertrags zu einem späteren Zeitpunkt in die Bundesrepublik Deutschland eingegliedert werden.

(2) Auf den Übergang vom niederländischen zum deutschen Recht finden die Artikel 24, 25 und 30 des Grenzvertrags sinngemäß Anwendung.

(3) Mit dem Inkrafttreten des deutschen Rechts nach den Absätzen 1 und 2 tritt das niederländische Recht außer Kraft.

Artikel 3

Die Bundesregierung wird ermächtigt, ohne Zustimmung des Bundesrates die Rechtsverordnungen

zu erlassen, die zur Durchführung der in Artikel 2 des Grenzvertrags und in § 33 der Anlage A zum Grenzvertrag vorgesehenen späteren Änderungen des Grenzverlaufs erforderlich sind.

Artikel 4

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, für die Grundstücke in den in Artikel 4 und Artikel 5 des Grenzvertrags bezeichneten Gebietsteilen und in den Gebietsteilen, die nach Artikel 2 des Grenzvertrags zu einem späteren Zeitpunkt in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland eingegliedert werden, durch Rechtsverordnung

1. Vorschriften darüber zu treffen, in welcher Weise bis zur Anlegung oder Wiederanlegung von Grundbuchblättern die zu einer Rechtsänderung erforderliche Eintragung in das Grundbuch ersetzt werden soll,
2. Vorschriften über die Anlegung und die Wiederanlegung der Grundbuchblätter zu treffen,
3. Vorschriften darüber zu treffen, in welcher Weise Rechte, deren Inhalt sich nach niederländischem Recht bestimmt, in das Grundbuch eingetragen und in der Zwangsvollstreckung behandelt werden,
4. Vorschriften zur Überleitung solcher Rechte an Grundstücken zu treffen, die ohne Beeinträchtigung der durch die Artikel 22 bis 29 des Grenzvertrags geschützten Belange der Beteiligten in vergleichbare Einrichtungen des deutschen Rechts übergeleitet werden können.

(2) Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

Die Niederlande und die Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten am 8. April 1960 einen Ausgleichsvertrag, der auch Entschädigungsansprüche regelte.

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1963, Teil II